



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen vom 10. Oktober 2013

bsi

Bundesverband Sachwerte
und Investmentvermögen e.V.

Vorstand

Oliver Porr (Vorsitzender)
Andreas Heibroek
Martina Hertwig
Dr. Peter Lesniczak
Michael Ruhl
Jochen Schenk
Dr. Holger Sepp
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Eric Romba

www.sachwerteverband.de

Geschäftsstelle Berlin
Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 30 318049-00
F +49 30 323019-79
kontakt@bsi-verband.de

Büro Brüssel
3-11 rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
T +32 2 55016-14
F +32 2 55016-17
contact@bsi-verband.eu

Vereinsregisternummer
23527 Nz Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer
27/620/52261

Mitglied des ZIA
Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Mitglied der BID
Bundesarbeitsgemeinschaft
Immobilienwirtschaft
Deutschland

Berlin, 17. Juli 2015

bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.



I. Grundsätzliche Anmerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zum aktuellen Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen vom 10. Oktober 2013 Stellung nehmen zu dürfen.

Als Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. vertreten wir die Interessen der Unternehmen, die Sachwerte wie Immobilien, Erneuerbare-Energie-Anlagen (z.B. Solaranlagen) oder Flugzeuge im Rahmen kollektiver Anlageformen (Investmentvermögen) verwalten und deren Tätigkeit im direkten Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) steht. Dazu zählen neben der die Investmentvermögen verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) auch Verwahrstellen sowie rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Berater.

Unsere Mitglieder sind von der Umsetzung der FATCA-Regelungen in unterschiedlicher Intensität betroffen. Eine rechtssichere und praxistaugliche Ausgestaltung ist daher von großer Wichtigkeit. Grundsätzlich stellen wir fest, dass geschlossene Investmentvermögen einen sehr kleinen Anteil von US-steuerpflichtigen Anlegern enthalten. Im Verhältnis zu dem Ziel, mehr Steuertransparenz bei US-steuerpflichtigen Anlegern zu ermöglichen, wäre die volle Anwendung des FATCA-Regimes auf geschlossene Investmentvermögen daher überproportional belastend. Insofern unterstützen wir ausdrücklich den Ansatz des BMF, geschlossene Investmentvermögen bzw. geschlossene Fonds von den FATCA-Pflichten grundsätzlich auszunehmen.

Unsere nachstehenden Ausführungen geben zunächst Empfehlungen, wie die genannte Ausnahme noch konkreter bestimmt werden kann. Vor allem die Begrifflichkeiten sollten sich an denen für geschlossene Investmentvermögen im Sinne des KAGB orientieren.

Im Kontext zu der Ausnahme für geschlossene Fondsgestaltungen stellen sich im Übrigen weitreichende Folgefragen zu verschiedenen anderen Punkten. Diese sollten unbedingt ebenfalls einer Klärung zugeführt werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei folgende aus unserer Sicht notwendige Klarstellungen:

- Strukturbedingte Dienstleister geschlossener Investmentvermögen (insbesondere die KVG, der Treuhandkommanditist, die Verwahrstelle), sollten nicht meldepflichtig sein, wenn bereits die o.g. Ausnahme für das Investmentvermögen zum Tragen kommt (vgl. dazu unten unter II.A.).
- Soweit die Ausnahme nicht greift und eine Meldepflicht besteht, sollte eine Mehrfachmeldung durch die soeben genannten strukturbedingten Dienstleister eines geschlossenen Investmentvermögen ausgeschlossen sein (vgl. dazu unten unter II.B.I.).



II. Anmerkungen im Einzelnen

A. Ausnahmeregelung für „Geschlossene Fonds“ (Rn. 47)

1. Begrifflichkeiten

In Rn. 47 des Entwurfs ist vorgesehen, dass geschlossene Fonds als nicht meldende Finanzinstitute qualifizieren, soweit gemäß der Satzung eine Beteiligung von US-Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist. Wie eingangs erwähnt, unterstützen wir diese Ausnahme, weil sie auch unserer Annahme folgt, dass der weit überwiegende Anteil von geschlossenen Investmentvermögen keine US-steuerpflichtigen Anleger enthält. Um den veränderten Begrifflichkeiten seit Inkrafttreten des KAGB Rechnung zu tragen, regen wir gleichwohl eine begriffliche Schärfung an: Bis zum 22.07.2013 hießen die Produkte geschlossene Fonds. Seit dem 23.07.2013 heißen die Produkte geschlossene Investmentvermögen. Um beide Sphären richtig zu erfassen, sollte die Ausnahmeregelung von geschlossenen Fonds i.S.d. Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und von geschlossenen Investmentvermögen i.S.d. KAGB sprechen.

2. Maßstab „Satzung“ und Signifikanzgrenze

Der Entwurf knüpft bei der Ausnahmeregelung an die Vorgaben der Satzung des geschlossenen Fonds an. Dieser vom BMF gewählte Ansatz erscheint schlüssig, weil über die Satzung ein weitgehend rechtssicherer Kontrollmaßstab besteht, welche Steuerpflicht die beteiligten Anleger haben dürfen. Bei neu aufzulegenden Investmentvermögen wird man diese Vorgabe ohne weiteres erfüllen können.

In Bezug auf bestehende, bereits aufgelegte Fonds („Altfonds“) begegnen diesem rechtlich grundsätzlich nachvollziehbaren Ansatz allerdings praktische Bedenken: Nach unserer Erkenntnis haben nur wenige geschlossenen Altfonds in ihren Satzungen einen entsprechenden Passus aufgenommen. Um den Vorgaben der Ausnahme aber zu entsprechen, müsste für diese Fonds daher ein satzungsändernder Beschluss herbeigeführt werden. Bei rund 3.300 geschlossenen Investmentvermögen bzw. geschlossenen Vermögensanlagen im Bestand und ca. 1.800.000 Anlegern, die schätzungsweise 2.400.000 Anteile gezeichnet haben, wären diese Satzungsänderungen nicht nur mit einem enormen Organisations- und Kostenaufwand verbunden. Es wäre auch ungewiss, ob die Änderungen überhaupt zustande kämen.

Sofern US-Steuerpflichtige satzungsgemäß ausgeschlossen werden, stellt sich ein weiteres Problem: Unvorhersehbare Übertragungsakte kraft Gesetzes, insb. Erbschaften, führen zu der Schwierigkeit, mögliche US-steuerpflichtige Erben entsprechend den satzungsmäßigen Vorgaben ausschließen zu *müssen*. Eine derartige Verpflichtung hat für den betroffenen Fonds / Investmentvermögen erhebliche negative Auswirkungen finanzieller und rechtlicher Art. Zum einen müsste dauerhaft Liquidität vorgehalten werden, um ausscheidende Anleger abfinden zu können. Zum anderen müsste der Anteil des Anlegers (als Abfindungsguthaben) zu einem nicht bestimmten Stichtag bewertet werden, was möglicherweise einen langwierigen Rechtsstreit über dessen Höhe nach sich ziehen könnte. In Anbetracht dieser möglichen Folgeprobleme

eines Zwangsausschlusses sollte diese Thematik mittels entsprechender vertraglicher Gestaltung auf ein Minimum von Praxisfällen verringert werden.

Um diese in der Praxis schwer handhabbaren Vorgänge zu vermeiden, empfehlen wir die Einführung einer Signifikanzgrenze. Wenn wirklich nur wenige Anleger US-steuerpflichtig sind, sollte der Fonds bzw. das Investmentvermögen dennoch die Ausnahme genießen können. Bei der Frage, was wenig ist, kann der Maßstab der Ausnahme für nicht-meldende FATCA-konforme Finanzinstitute i.S.d. der Anlage 2 Abschnitt 2 des FATCA-Abkommens herangezogen werden. Die Vorgaben für die dort aufgeführten „kleinen Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm“ erfüllen die Bestandsfonds in der Regel zwar nicht in dem Punkt der erforderlichen Zulassung und Regulierung. Alle weiteren Anforderungen sind in der Regel jedoch erfüllt. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns für eine Signifikanzgrenze in Höhe von 98 % des an dem geschlossenen Fonds bzw. geschlossenen Investmentvermögen gezeichneten Kapitals ein. Ist diese eingehalten, sollte die Ausnahme auch ohne explizite Erfassung in der Satzung greifen.

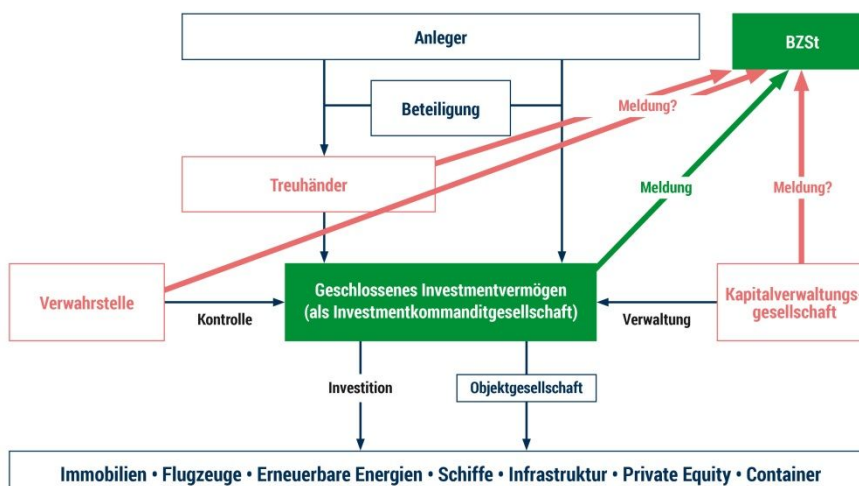
Formulierungsvorschlag:

„Geschlossene Fonds bzw. geschlossene Investmentvermögen, wenn gemäß ihrer Satzung eine Beteiligung von US-Steuerpflichtigen als Anteilseigner ausgeschlossen ist oder 98% der von dem geschlossenen Fonds bzw. geschlossenen Investmentvermögen eingerichteten Konten für in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU ansässige Person geführt werden.“

3. Geltung der Ausnahmeregelung für weitere Beteiligte

In der Struktur eines geschlossenen Investmentvermögens sind mit der den Fonds / das Investmentvermögen verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG), dem Treuhänderkommanditisten und der das Investmentvermögen kontrollierenden Verwahrstelle weitere Dienstleister involviert, die ebenfalls als meldepflichtige Finanzinstitute qualifizieren können. Dies soll durch die nachfolgende Grafik veranschaulicht werden:

Geschlossenes Investmentvermögen (nach KAGB)





Die ggf. bestehende Meldepflicht der beteiligten Dritten (insbesondere der KVG) würde sich auf die Anlegerdaten eines Investmentvermögens beziehen, welche im Rahmen von Rn. 47 des BMF-Schreiben gerade nicht gemeldet werden müssen. Dies könnte bedeuten, dass weitere Meldepflichten für verschiedene Dritte ausgelöst würden, die sich ausschließlich auf identische durch Rn. 47 ausgenommene Informationen beziehen würden, nämlich den Wert der Beteiligung des Anlegers an dem jeweiligen geschlossenen Investmentvermögen. Weitere meldefähige Kontensalden gibt es in der oben dargestellten Struktur nach unserer Ansicht nicht, ein zusätzlicher Nutzen durch eine Mehrfachmeldung ist nicht ersichtlich.

Wenn aber das Investmentvermögen von der Meldepflicht befreit ist, muss dies für die anderen Beteiligten genauso gelten. Andernfalls würde die Befreiung leer laufen, die Meldepflicht würde lediglich auf eine andere Ebene verlagert.

Im Übrigen sollte der Tatbestand um eine Befreiung von einer möglichen Registrierungspflicht erweitert werden, da die Pflicht zur Registrierung ohne anschließende Meldepflicht keinen Nutzen bringt. Insoweit sollte Rn. 47 um einen Satz 2 ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag Rn. 47:

„Soweit der geschlossene Fonds bzw. das geschlossene Investmentvermögen als nicht meldendes Finanzinstitut qualifiziert, werden auch andere in Bezug auf die jeweilige Beteiligung an dem Investmentvermögen meldepflichtigen Finanzinstitute von einer Registrierungs- bzw. Meldepflicht ausgenommen.“

B. Weitere Anmerkungen

Für den Fall, dass die Ausnahme der Rn. 47 nicht greift, bedarf es unbedingt einer Klärung der nachfolgenden Punkte (die nachfolgenden Ausführungen lassen Rn. 47 außer Acht):

1. Mehrfachmeldungen verhindern

Ziel sollte in jedem Fall sein, dass lediglich ein Finanzinstitut zur Registrierung und Meldung der jeweiligen Anlegerdaten eines geschlossenen Investmentvermögens verpflichtet wird, da anderenfalls identische Daten mehrfach übermittelt würden, und diesem Mehraufwand kein zusätzlicher Nutzen gegenüberstünde.

Nach der derzeitigen Ausgestaltung des Entwurfs sind nach unserem Verständnis in einer geschlossenen Investmentstruktur sowohl das Investmentvermögen, wie auch dessen Kapitalverwaltungsgesellschaft als meldepflichtige Investmentunternehmen zu qualifizieren. Soweit US-Steuerpflichtige im Anlegerbestand identifiziert werden, bedeutet dies im Grundsatz, dass beide als Finanzinstitute zur Registrierung- und Meldung dieser Anlegerdaten (d.h. der jeweiligen EK-/FK- Beteiligung des Anlegers am Investmentvermögen) verpflichtet sind. Um hier die mehrfache Meldung identi-



scher Anlegerdaten zu vermeiden, sollte nur ein Finanzinstitut zur Ausführung verpflichtet sein. Insoweit bietet es sich an, dass die KVG, die ohnehin für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständig ist, die Meldung als Vertreterin des Investmentvermögens im fremden Namen unter dessen jeweiliger GIIN abgibt.

Dafür wäre eine eindeutige Klarstellung erstrebenswert, dass die KVG keiner eigenen Registrierungs- und Meldepflicht (für Meldungen über dieselben Finanzkonten) unterliegt, zumal sie keine eigenen meldepflichtigen Konten führt. Insofern trägt die Vereinfachungsregelung in Rn. 72 des Entwurfs, die auf Anlage II Abschnitt II B Nr. 3 des FATCA-Abkommens verweist, diesem Umstand im Grundsatz bereits Rechnung. Nach unserem Verständnis ist die Vorschrift als Generalnorm anzusehen, die auch auf die geschlossenen regulierten Investmentvermögen Anwendung findet, die nicht bereits die Voraussetzungen der Randnummern 67-71 des Entwurfs erfüllen. Dies sollte noch klarer formuliert werden. Insoweit sollte das von der zusätzlichen Meldepflicht befreite Investmentunternehmen generell auch von einer eigenen Registrierungspflicht befreit werden, da es auch keine eigenen Finanzkonten führt.

Formulierungsvorschlag für Rn.72:

„Für Investmentunternehmen, die nicht die Voraussetzungen der Rn. 67 bis 70 erfüllen, sieht das FATCA-Abkommen in der Anlage II Abschnitt II Unterabschnitt B Nr. 3 vor, dass diese Investmentunternehmen ihrer Meldepflicht grundsätzlich selbst oder mit Hilfe eines gem. Artikel 5 Absatz 3 des FATCA-Abkommens beauftragten Fremddienstleisters grundsätzlich nachkommen müssen. In diesem Fall ist jedoch eine Mehrfachmeldung dahingehend vermeidbar, dass andere in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen meldepflichtigen Investmentunternehmen Finanzinstitute von dieser Meldepflicht befreit sind.“

2. Erweiterung der Liste der „low-risk“ Produkte

Die Liste der ausgenommenen Produkte aufgrund von „low-risk“-Erwägungen im Wege einer Verständigungsvereinbarung in Rn. 144 sollte nicht auf Immobilien beschränkt sein, sondern durch den Begriff der Sachwerte ersetzt werden. Zudem sollten auch mittelbare Beteiligungen von der Ausnahmebestimmung erfasst werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Risikos dürfte sich zwischen Immobilien auf der einen Seite und Flugzeugen, Erneuerbare-Energieanlagen oder Schiffen (bzw. weiteren Einzel-Sachwerten) auf der anderen Seite kein Unterschied ergeben, wenn diese im Wege eines Direktinvestments angeschafft werden, so dass die Beschränkung auf Immobilien zu eng erscheint. In diesem Zusammenhang sollten zugleich auch mittelbare Beteiligungen, in die Liste aufgenommen werden, da die Immobilien bzw. weiteren Sachwerte in der Praxis häufig nicht direkt von dem jeweiligen Investmentvermögen gehalten werden, sondern – zumeist aus steuerlichen Gründen – eine Objektgesellschaft zwischengeschaltet wird, die wiederum in die Immobilien investiert. Hier dürfte das Risiko kaum höher sein, als dies bei einer direkten Investition der Fall ist.



Formulierungsvorschlag:

„Direkte Immobilienbeteiligungen und indirekt gehaltene Beteiligungen an Sachwerten“

3. Anmerkungen zu Treuhandgesellschaften

Unklar bleibt der Entwurf in Bezug auf die Qualifikation von **Treuhandgesellschaften**. Da Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen in einer Vielzahl von Fällen nicht direkt, sondern über einen sog. Treuhandkommanditisten gehalten werden (s. Schaubild oben), sind weitere Klarstellungen dazu für unsere Mitglieder von großer Bedeutung.

Nach unserem Verständnis des Entwurfs ist die Treuhandgesellschaft nicht zur Umsetzung der Sorgfalts- und Meldepflichten nach den FATCA-Bestimmungen verantwortlich. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

a. Keine Kontoinhaberschaft

Unabhängig davon, ob eine Treuhandgesellschaft überhaupt die Voraussetzungen eines Verwahr- oder Einlageninstituts erfüllt, sollte diese basierend auf der aktuellen Fassung des Entwurfs jedenfalls nicht als Kontoinhaberin eines Finanzkontos anzusehen sein.

Nach Rn. 152 f. des Entwurfs ist in Treuhandfällen Kontoinhaber bzw. wirtschaftlich Berechtigter die jeweils andere Person, d.h. im Fall der Treuhand ausschließ-lich der Treugeber. Dies bedeutet, dass die Treuhandgesellschaft nicht Kontoinhaber in Bezug auf die mittelbare Beteiligung des Anlegers an dem jeweiligen geschlossenen Investmentvermögen ist, sondern allein der Anleger als Kontoinhaber des EK-/FK-Anteils anzusehen ist. Wenn aber die Treuhandgesellschaft schon nicht als Kontoinhaberin gilt, dann hält sie in keinem Fall ein wie auch immer zu qualifizierendes Finanzkonto an dem geschlossenen Investmentvermögen, unabhängig davon, ob es sich um ein Verwahr- oder Einlagenkonto bzw. um eine EK-/FK-Beteiligung handelt.

b. Kein Verwahrinstitut

Nach unserer Ansicht erfüllt ein Treuhandkommanditist im Übrigen aber auch nicht die Anforderungen, die der Entwurf an ein meldepflichtiges Verwahrinstitut stellt. Eine Treuhandgesellschaft übt keine Tätigkeit aus, die im Zusammenhang mit dem Verwahren von Finanzvermögen steht. Sie ist ausschließlich für die Verwaltung des Anteils an dem geschlossenen Investmentvermögen in fremden Namen und für Rechnung des Anlegers tätig, ausschließlich dieser gilt als Kontoinhaber. Zudem erfüllen Anteile an Personengesellschaften nicht die Voraussetzungen, die an ein Verwahrkonto gestellt werden (kein Finanzinstrument i.S.d. FATCA-Bestimmungen, keine Depotfähigkeit). Um hier Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir insoweit auf die Darstellung zu den AIF-Verwahrstellen (vgl. dazu unten unter 5.).

c. Kein Einlageninstitut

Die Treuhandgesellschaft erfüllt auch nicht die Definition eines meldepflichtigen Einlageninstituts. Unabhängig davon, ob die Tätigkeit eines Treuhandkommanditisten als Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KWG zu qualifizieren ist, liegt



nach unserem Verständnis jedenfalls kein Einlagenkonto nach Rn. 115f. des FATCA-Abkommens vor. Damit fehlt es auf Ebene des Treuhänders aber an meldefähigen Anlegerdaten.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sollte das Schreiben noch eine ausdrückliche Ausnahme für die Treuhandgesellschaften aufnehmen.

Formulierungsvorschlag:

„Eine Treuhandgesellschaft, die ein Finanzkonto zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person unterhält (abweichend wirtschaftlich Berechtigter), gilt nicht als meldepflichtiges Finanzinstitut im Sinne der FATCA-Bestimmungen.“

Im Übrigen wäre eine eindeutige Klarstellung wünschenswert, dass eine Treuhandgesellschaft weder die Voraussetzungen eines Verwahr- noch die eines Einlageninstitutes erfüllt.

4. Anmerkungen zur Wertermittlung bei einer EK-/FK-Beteiligung

Zur Erfüllung der Meldepflichten fehlen im Entwurf Erläuterungen dazu, welcher Wert bzw. Saldo in Bezug auf Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem geschlossenen Fonds/Investmentvermögen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden ist. Denkbar wäre hier, auf den Nominalwert (Kapitalkonto I) der jeweiligen Beteiligung abzustellen oder aber auf den handelsrechtlichen Kontensaldo (Saldo aus verschiedenen fixen und variablen Kapitalkonten). Nach Sinn und Zweck des FATCA-Abkommens geht es um die Meldung eines Wertes, der die finanzielle Situation US-Steuerpflichtiger möglichst realistisch widerspiegeln soll. Dazu gehört nach unserer Ansicht dann aber auch die Angabe etwaiger Erträge bzw. Gewinnausschüttungen und nicht lediglich ein sich grundsätzlich nicht verändernder Beteiligungswert.

Uns erscheint es daher als sinnvoll, einen handelsrechtlichen Kontensaldo abzubilden, der auch Rückschlüsse auf erzielte Erträge im Rahmen der Beteiligung an einer geschlossenen Investmentvermögen zulässt und Veränderungen unterliegt. Dieser sollte zudem in der Regel aus der jeweiligen Buchführung des geschlossenen Investmentvermögens ohne großen Aufwand zu ermitteln sein.

Formulierungsvorschlag:

„Bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen, die als Finanzkonten qualifizieren, ist im Rahmen der Meldung der handelsrechtliche Kontensaldo anzusetzen.“

5. Anmerkungen zu AIF-Verwahrstellen

Die Erläuterungen zum Begriff des Verwahrinstitutes sollten präzisiert werden. Verwahrstellen für Alternative Investmentfonds (AIF) bzw. geschlossene Investmentvermögen im Sinne der § 80 ff. des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) sollten nicht



als meldepflichtige Finanzinstitute qualifizieren. Im Gegensatz zu OGAW-Verwahrstellen betreiben Verwahrstellen für geschlossene Investmentvermögen keine klassische Verwahrung von Anlegermitteln (Wertpapiere). Ihre Verwahrstellenpflichten betreffen Sachwerte (z.B. Immobilien, Schiffe oder Flugzeuge), die jedoch nicht verwahrfähig sind. Demnach überprüft die AIF-Verwahrstelle gem. § 81 Abs. 1 Nr. 2 KAGB die Eigentumsverhältnisse an den Sachwerten bzw. nimmt andere Kontrollbefugnisse gegenüber der KVG wahr.

Darüber hinaus fehlt es auch an meldepflichtigen Verwahrkonten von Anlegern. Anteile an geschlossenen Investmentvermögen sind nicht in der Liste der verwahrfähigen Finanzinstrumente (Rn. 119) aufgeführt. Auch fehlt es bei einer Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligung an einem geschlossenen Fonds/Investmentvermögen (i.d.R. Investmentkommanditgesellschaft oder GmbH&Co.KG) am Merkmal der Depotfähigkeit der Beteiligung, was nach Rn. 120 Voraussetzung für die Anwendung der Sorgfalts- und Meldepflichten nach FATCA ist.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass es eine Abweichung bei den Begrifflichkeiten gibt. So wird der nicht definierte Begriff des „Finanzvermögens“ im Rahmen der Definition des Verwahrinstitutes (Rn. 17) verwendet, bei der Darstellung zum Verwahrkonto wird hingegen von verwahrfähigen „Finanzinstrumenten“ gesprochen. Hier wäre eine Vereinheitlichung wünschenswert.

6. Konkretisierung der Ausnahmen für FATCA-konforme Finanzinstitute

Nach der Entwurfsfassung können bestimmte regulierte Investmentunternehmen als nicht meldende FATCA-konforme Finanzinstitute eingestuft werden. Hier ist unklar, ob regulierte Investmentvermögen, die in der Anlage II, II B. genannt werden, auch von der Ausnahmebestimmung für kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm profitieren können.

Aus unserer Sicht bedarf das Abkommen im Rahmen der Einstufung als FATCA-konformes Finanzinstitut im Sinne der Anlage II, II, B Nr. 1 einer weiteren Konkretisierung. Unklar ist, ob die Voraussetzungen auch dann erfüllt sind, wenn zunächst sämtliche Beteiligungen über ein Finanzinstitut gehalten werden (z.B. über einen Treuhänder), einzelne Beteiligungen aber anschließend in Direktbeteiligungen umgewandelt werden. Hilfreich wären daher Ausführungen zum Zeitpunkt, in dem diese Vorgaben erfüllt werden müssen.

7. Finanzinstitute ohne meldepflichtige Konten

Unklar ist die Vorgehensweise in dem Fall, wenn ein Unternehmen zwar als Finanzinstitut qualifiziert, aber dennoch keine meldepflichtigen Konten führt. Dies kann nach unserer Einschätzung beispielsweise bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fall sein. Vor dem Hintergrund, dass der Umfang der Definition des Finanzinstitutes noch nicht abschließend geklärt ist (und ggfs. noch erweitert werden könnte), sollte klargestellt werden, dass Finanzinstitute, die keine meldepflichtigen Konten



führen, nicht zur Registrierung und Meldung verpflichtet sind. Dies würde andernfalls zu Verwaltungsaufwand führen, dem kein entsprechender Zusatznutzen gegenübersteht, da auch unklar ist, was ohne Vorliegen eines Finanzkontos überhaupt zu melden wäre. Insofern erscheint es sinnvoll, diese Finanzinstitute ausdrücklich von der Pflicht zur Registrierung und Meldung gegenüber BZSt und IRS auszunehmen.

Formulierungsvorschlag für Rn. 113:

„Finanzinstitute, die keine US-amerikanischen meldepflichtigen Konten im Sinne der FATCA-Bestimmungen führen, sind nicht zur Registrierung und Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern sowie zur Beantragung einer GIIN verpflichtet.“

8. Anmerkungen zu Investmentunternehmen

Die Auflistung in Rn. 27 sollte noch um Definitionen der FATCA relevanten Begrifflichkeiten ergänzt werden. Für den Geschäftsbereich unserer Mitglieder betrifft dies insbesondere die „individuelle und die kollektive Vermögensverwaltung“ bzw. die „sonstigen Arten der Kapitalanlage- und Verwaltung.“ Im Übrigen möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Reichweite der in Rn. 30 formulierten Aussagen für uns nicht klar ist. Hier erbitten wir eine Klarstellung, inwieweit es sich bei einem von einer KVG verwalteten Sondervermögen nur um ein Investmentvermögen handelt, wenn die KVG daneben auch eine extern verwaltete Investmentgesellschaft verwaltet. Aus der Formulierung könnte geschlossen werden, dass es sich bei der extern verwalteten Investmentgesellschaft nicht um ein Investmentunternehmen handelt. Der nachfolgende Satz 4 ist unserer Ansicht nach obsolet, weil Immobilien-Sondervermögen bereits unter die Definition nach § 1 Abs. 10 KAGB fallen.

9. Abgabe einer Meldung ohne Meldepflicht

Wir bitten um eine ergänzende Erläuterung für den Fall, dass ein Dienstleister irrig davon ausgeht, als Finanzinstitut zu qualifizieren und sich deshalb registriert und eine Meldung gegenüber dem BZSt abgibt. Dies könnte möglicherweise zu datenschutzrechtlichen Problemen führen, da es für diesen Fall keine gesetzliche Grundlage für die Informationsübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern gibt.

Berlin, den 17. Juli 2015

Frederik Voigt

Abteilungsleiter
Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern
voigt@bsi-verband.de

Peer Letzmann

Referent für Steuer – und Finanzaufsichtsrecht
Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern
letzmann@bsi-verband.de